



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 002/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:  
30 - Bürgerservice und Ordnung  
Produkt:  
30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:  
07.01.2008

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Hauptausschuss	17.01.2008	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	24.01.2008	Entscheidung

## Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001

### Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Coesfeld vom 14.12.2001 wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

Gesamtauszahlungen	Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) \_\_\_\_\_

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	+7.000,00 €
sonstige Erträge	
<b>Summe der Erträge</b>	
Personalaufwendungen	
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	

### **Sachverhalt:**

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen - OVG NRW - hat am 16.02.2007 entschieden, dass die Kommunen als Träger der Feuerwehren vom Land als Straßenbaulastträger für Land- und Bundesstraßen für die Beseitigung von Ölspuren keinen Aufwendungsersatz beanspruchen können. Das Gericht sieht die wirksame Beseitigung von Ölspuren als Hilfeleistung in einem Unglücksfall an. Eine Hilfeleistung in einem Unglücksfall gehört zu den originären Aufgaben der Feuerwehr. Für diese Pflichteinsätze gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit.

Mit dieser Regelung konnten die Kommunen nicht einverstanden sein. Sofort nach Bekanntwerden des Urteils wurden die Kommunen über ihre Spitzenverbände aktiv und forderten eine Entlastung der Feuerwehren. Besondere Brisanz erlangt der Einsatz der Feuerwehren bei der Ölspurbeseitigung unter dem Blickwinkel des ehrenamtlichen Engagements. Im Vergleich zur unmittelbaren Gefahrenbeseitigung sind gerade die der Feuerwehr nicht obliegenden – Anschlussarbeiten (Reinigung etc.) sehr zeitaufwendig. Durch die Ölspuren ausgelöste Feuerwehreinsätze stoßen damit auch bei Arbeitgebern ehrenamtlicher und deshalb freistellungsberechtigter Feuerwehrangehöriger zunehmend auf weniger Verständnis.

Die Bürgermeisterkonferenz im Kreis Coesfeld hat deshalb an die Entscheidungsträger auf Landesebene appelliert, im Rahmen einer fraktionsübergreifenden Gesetzesinitiative für eine Entlastung der ehrenamtlich und freiwillig engagierten Feuerwehrfrauen und –männer zu sorgen. Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraufhin mitgeteilt, dass seitens des Innenministeriums eine Ergänzung der Kostenersatzregelungen favorisiert werde, aber keine Notwendigkeit zu einer Einschränkung des gesetzlichen Pflichtenkataloges der Feuerwehr gesehen wird. Darüber hinaus werde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geprüft, ob und in welchem Umfang eine Rufbereitschaft für die Meistereien außerhalb der Dienstzeiten wirtschaftlich vertretbar organisiert werden könne.

Am 7. Dezember 2007 hat der Landtag mit Art. 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts eine Ergänzung der Kostenersatzregelungen im Feuerschutzhilfegesetz vorgenommen. In § 41 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurde folgender Satz angefügt:

*„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“*

Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. (§ 41 Abs. 3 Satz 1 FSHG NRW). Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Coesfeld erforderlich.

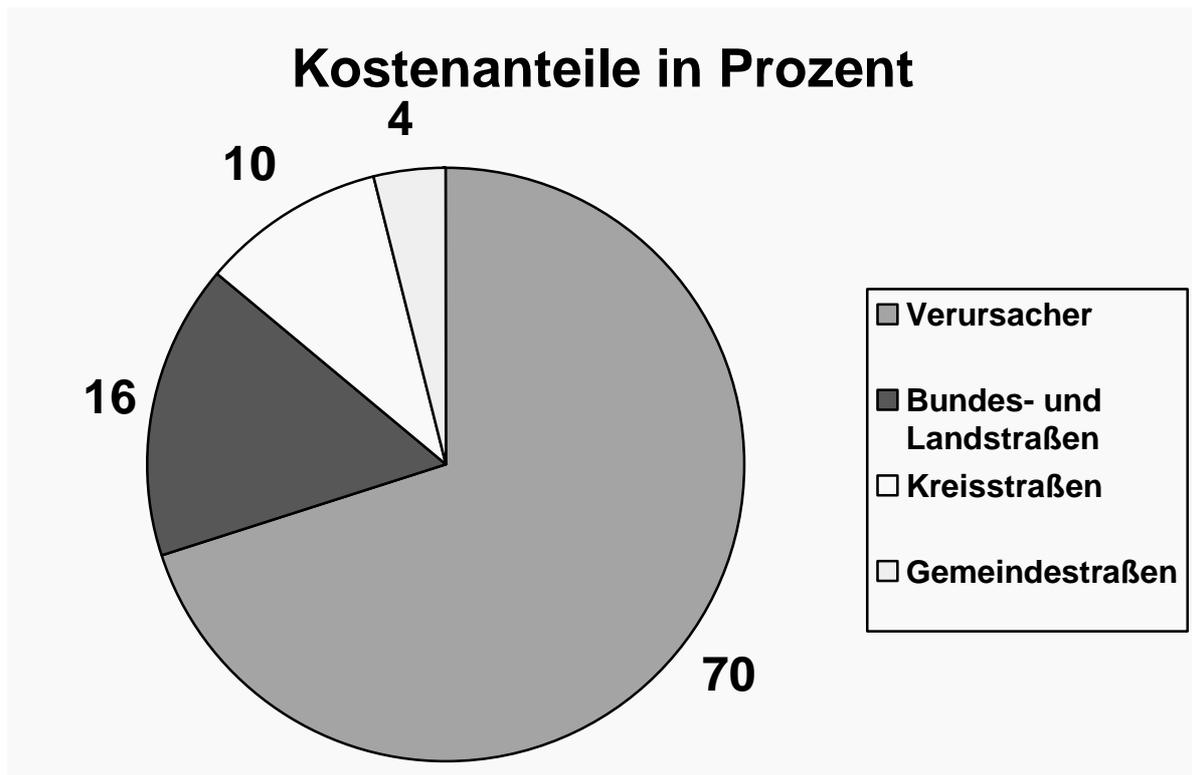
Eine Untersuchung der Feuerwehreinsätze des Jahres 2006 der Feuerwehr Coesfeld ergibt folgendes Bild:

Im Bereich der Stadt Coesfeld kam es im Jahre 2006 zu 52 Einsätzen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren. 22 Einsätze davon standen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall. Bei 30 Einsätzen oder in 57 % der Fälle ging es somit ausschließlich um die Beseitigung von Öl- oder Kraftstoffspuren. Durch die Einsätze entstanden Kosten von rund 32.000 €

In rund 70 Prozent der Fälle konnten kostenpflichtigen Verursacher ermittelt werden, für die die Versicherungen rd. 22.200 € erstattet haben. Nicht erstattet wurden Einsatzkosten von rund 9.800 €, die sich wie folgt auf die Straßenbaulastträger verteilen:

Straßenbaulastträger	Betrag	Anteil in %
Bundes- und Landstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten, da in den Ortsdurchfahrten die gemeindliche Reinigungspflicht nach § 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) greift.	5.300 €	16
Kreisstraßen	3.100 €	10
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	1.400 €	4

Insgesamt gesehen stellt sich die Kostenaufteilung bei der Ölspurbeseitigung wie folgt dar:



Abgesehen von der Kostenlast ist die Belastung der ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und –männer durch „feuerwehrfremde“ Einsätze aus den o. a. Gründen gesondert zu betrachten:

Im Jahre 2006 waren insgesamt 306 Feuerwehreinsätze zu verzeichnen. Der Anteil der Einsätze im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölspuren (52) betrug 17 Prozent. Rund jeder sechste Einsatz stand damit aus Sicht der Feuerwehrmitarbeiter(innen) in einem feuerwehrfremden Zusammenhang.

Bei den 52 Einsätzen wurden 402 Feuerwehrmänner eingesetzt, und zwar 117mal hauptamtliche Feuerwehrmänner und 285mal ehrenamtliche Feuerwehrmänner. Bei den ehrenamtlichen Feuerwehrmännern rückte 133mal jemand am Feierabend bzw. des Nachts oder am Wochenende aus; tagsüber waren es 152 Feuerwehrmänner. Die letzte Zahl bedeutet somit, dass im Jahre 2006 Coesfelder Arbeitgeber 152mal einen Mitarbeiter für einen Einsatz zur Beseitigung von Öl- oder Kraftstoffspuren (tlw. in Verbindung mit Verkehrsunfall) freustellen mussten.

Ziel muss sein, die Belastung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Feuerwehr zu verringern. Auch kann man bei solchen Konstellationen kaum Verständnis gewerblicher

Arbeitgeber erwarten, dass sie Mitarbeiter/innen freistellen sollen, um öffentlichen Arbeitgebern eine Rufbereitschaft zu ersparen.

In den angeführten Gesprächen mit den zuständigen Ministerien wurde eine Überprüfung zugesagt, ob nicht eine privatrechtliche Beauftragung von Firmen für die Rufbereitschaftszeiten in Erwägung gezogen werden kann. Falls es zu einer solchen Beauftragung kommt, wird sich die Stadt Coesfeld als Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen einer Auftragsvergabe anschließen wollen, da auch der städtische Baubetriebshof über keine Rufbereitschaft verfügt.

**Anlagen:**

2. Änderungssatzung – Text